

An das Arbeitsmarktservice
Salzburg
Auerspergstraße 67
5020 Salzburg



HINWEIS:

Das Begehren ist VOR Schulungsbeginn vollständig ausgefüllt einzureichen!

eingelangt am: _____

**QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IM RAHMEN DES
EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS
(ZIEL 3 SCHWERPUNKT 4)**

(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetz)

Förderungswerber (=Arbeitgeber):

Bezeichnung/Adresse (Firmensitz): _____ **Kontaktperson:** _____ **DW:** _____

Name/Firma: _____ **Rechtsform:** _____

Straße: _____ **PLZ:** _____ **Ort:** _____ **Tel.:** _____

Anzahl der MitarbeiterInnen in allen inländischen Arbeitsstätten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe: _____ (Stichtag: _____)

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit) und NACE (falls bekannt)

Angabe der Bankverbindung des Förderungswerbers für Überweisung der Beihilfe:

Bankinstitut: _____ **/Filiale:** _____

Konto-Nr: _____ **lautend auf** _____

BLZ: _____

Der Förderungswerber ist nach den Kriterien der

Anzahl der Arbeitskräfte (nicht mehr als 250) und eines

Jahresumsatzes von nicht mehr als 40 Mio. € oder einer

Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. € und der
Eigenständigkeit (höchstens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte befinden sich in Besitz eines
Großunternehmens) **Zutreffendes bitte ankreuzen**

ein kleineres oder mittleres Unternehmen (KMU) ja nein

Die **personaldisponierende (= lohnabrechnende) Stelle** des Betriebes befindet sich
im Bundesland _____

Bildungsmaßnahme

Achtung:

Bitte unbedingt das Angebot des Schulungsträgers oder Auszug aus dem Kurskatalog in Kopie beilegen!

Bezeichnung/Titel: _____

Name der durchführenden Schulungseinrichtung:

Kursdauer (Zeitraum, Datum) von: _____ bis: _____

Anzahl der Gesamtstunden der Maßnahme: _____

Kursort: _____

Schulungsumfang

Mit diesem Begehren wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für
insgesamt _____ Person(en) beantragt.

(Hinweis: Pro Person ist ein eigenes Personenbeiblatt auszufüllen und dem Begehren beizulegen!)

Kurskosten pro Person in € _____ **netto**

Beiblatt: Bildungsplan

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen und unterschrieben dem Begehren beizulegen!)

für den Zeitraum von _____ bis _____

Name der/des Arbeitnehmer/in/s: _____

SVNr.: _____

Fähigkeiten, Fertigkeiten des aktuellen Arbeitsplatzes	Fähigkeiten, Fertigkeiten des geplanten Arbeitsplatzes

Weiterbildungsplan

Inhalte der Weiterbildung (Angabe der geplanten Kursinhalte)

Ziele der Weiterbildung: _____

Geschätzte Kosten der Weiterbildung: _____

Geschätzter Zeitbedarf der Weiterbildung (gesamter Zeitraum): _____

Die Weiterbildung ist überbetrieblich verwertbar, weil

Für den Arbeitgeber sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden:

Für die/den Arbeitnehmer/in sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden:

Unterschrift Arbeitgeber

erstellt am

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Die untenstehende Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Begehren erhält mit Genehmigung der Beihilfen (Mitteilungen) die rechtliche Verbindlichkeit einer Förderungsvereinbarung mit dem ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH, vertreten durch das **ARBEITSMARKTSERVICE SALZBURG** das diese Vereinbarung entsprechend den Richtlinien zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds wiederum gem. § 34 AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) BGBl.Nr. 313/1994 im Namen und auf Rechnung des Bundes schließt.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Be- endigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen dem Arbeitsmarktservice schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
7. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
8. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Fördermitteilung erforderlichen Nachweise bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden;
9. dem Arbeitsmarktservice Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteilige Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
10. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
11. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
12. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist in solchen Fällen zu rechnen.
13. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
14. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
15. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
3. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
4. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
5. Körperschaften öffentlichen Rechts, das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;
7. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
8. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen
 - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 8 Lehreinheiten zu je 45 Minuten
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzielen
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetzes;
9. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
10. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Zeichnungsberechtigte/r und Stampiglie